



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
FAMILIE, FRAUEN, KULTUR
UND INTEGRATION

Bedingungen (Förderkonditionen)

des Ministeriums für Familie, Frauen Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

für die Förderung von Teiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz

Stand: 23. Oktober 2023

***Beteiligung muss von den jungen Menschen bewusst als Möglichkeit
zur Mitgestaltung der Gesellschaft erlebt werden können.***

Insbesondere nach der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, dem SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), dem Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind Kinder und Jugendliche an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Der 2. Kinder- und Jugendbericht Rheinland-Pfalz hat als deutlichen Wunsch der jungen Menschen im Land und als wichtige Herausforderung für die Entscheidungsträgerinnen und –träger die konsequente Beteiligung junger Menschen bei allen sie betreffenden Belangen herausgearbeitet. In diesem Sinne ist eines von drei Leitzielen der Jugendstrategie JES! Jung. Eigenständig. Stark. die Gewährleistung der Mitbestimmung an gesellschaftlichen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen. Als bedeutsamer Grundstein für eine eigenständige Jugendpolitik in Rheinland-Pfalz sollen junge Menschen als Expertinnen und Experten in eigener Sache ernst genommen werden.

1. Zielsetzung

Beteiligungsmöglichkeiten von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männern an politischen, planerischen und zukunftsorientierten Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen, die ihr Lebensumfeld in den Kommunen betreffen, sollen landesweit weiterentwickelt und nachhaltig gestärkt werden.

Dabei sollten mindestens folgende Qualitätsmerkmale berücksichtigt werden:

- Die Beteiligung muss realistische Umsetzungsperspektiven enthalten, inhaltlich und zeitlich. Es muss tatsächlich etwas verändert oder gestaltet werden können. Soweit es lediglich um Befragungen geht, muss die Sichtweise der Beteiligten eine Rolle im Entscheidungsprozess spielen. Die zeitliche Perspektive junger Menschen ist zu berücksichtigen.
- Beratung, Anleitung und Begleitung müssen durch Fachkräfte und/oder geschulte Ehrenamtliche gesichert sein – aber „ohne Dominanz der Erwachsenen“.
- Die Teilnahme am Projekt beruht auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Eigenverantwortlichkeit und dem Expertentum der Kinder und Jugendlichen in eigener Sache.

2. Fördergrundsätze

Gefördert werden thematisch und zeitlich begrenzte Beteiligungsprojekte, die sich auf den unmittelbaren Lebenszusammenhang der Kinder und Jugendlichen in ihrer Kommune beziehen und bei denen deutlich wird, dass die jungen Menschen durchgehend (Ideenfindung, Planung, Umsetzung) beteiligt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- 2.1 Projekte, die (neue) Beteiligungsformate oder –möglichkeiten für eine verbindliche Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen in der Kommune entwickeln und erproben (z.B. Kinder-, Jugendforen in Verbindung mit „come in contract“).
- 2.2 Projekte, die Öffentlichkeit für die Bedarfe junger Menschen vor Ort erzeugen, deren selbst formulierte Meinungen und Haltungen abbilden und dazu gegebenenfalls auch innovative mediale Vermittlungswege nutzen.
- 2.3 Projekte, die eine gelebte Vielfalt vor Ort fokussieren und zu einer Wertschätzung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden beitragen sowie Projekte gegen Vorurteile und Diskriminierung. Dabei können insbes. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, junge Geflüchtete oder junge Menschen mit Beeinträchtigungen in einer diversen Gruppe einbezogen werden.
- 2.4 Projekte, die zu einer aktiven Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen Informationen und aktuellen Themen beitragen, gerade auch mit dem Ziel, dass junge Menschen für ihre eigene Altersgruppe Informationen und Bildungszugänge entwickeln, bspw. auch über mediale Wege, Facebook etc.
- 2.5 Projekte, die motivieren und qualifizieren selbst organisierte Formen der politischen Willensbildung und Interessensvertretung aufzubauen (z.B. Jugendparlamente).
- 2.6 Projekte, die im Sinne der Peer-Education das Empowerment junger Menschen untereinander fördern und die soziale Integration stärken (z.B. Lernpatenschaften).

- 2.7 Projekte, die mit kreativen Methoden Gestaltungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten bei planerischen Prozessen in der Gemeinde (z.B. Spielplatzplanung, Verkehrsplanung, Gestaltung von Jugendräumen etc.) eröffnen.
- 2.8 Projekte, die eigene und selbstbestimmt nutzbare (Frei)Räume für junge Menschen schaffen.
- 2.9 Projekte, die zu mehr Mobilität für Jugendliche im ländlichen Raum beitragen.
- 2.10 Projekte, die dazu beitragen, Jugendliche durch die Erfahrung der europäischen und internationalen Gemeinschaft zu stärken.

Bei der Antragsstellung soll deutlich werden, welcher der vorgenannten Punkte in der Projektkonzeption Berücksichtigung findet. Die in den „Empfehlungen zur kommunalen Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz“ formulierten Qualitätsmerkmale sind der Initiierung und Durchführung der Beteiligungsprojekte zugrunde zu legen.¹

Außerdem gilt:

- Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und dabei auf die Landesförderung hinzuweisen
- sowie eine Abschlussdokumentation zu erstellen, die für die Veröffentlichung auf der Internetseite www.eigenstaendige-jugendpolitik.rlp.de geeignet ist.

3. Art und Umfang der Förderung

Für die Durchführung von Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen im oben genannten Sinne gewährt das für Jugend zuständige Ministerium nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der zu § 44 erlassenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel eine Zuwendung.

Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung grundsätzlich als Festbetragsfinanzierung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel bis zu 50% der förderfähigen Kosten und ist auf einen Höchstbetrag von bis zu 3.000 Euro begrenzt.

Der zu erbringende Eigenanteil des Antragstellers der Projektkosten kann auch durch Sponsorengelder, Spenden etc. durch Privatfirmen, Einzelhandel vor Ort, etc. erbracht werden.

4. Zuwendungs- bzw. förderfähige Kosten

Förderfähig sind grundsätzlich die folgenden Kosten:

- Zeitlich begrenzte, durch das Projekt bedingte, notwendige und angemessene Honorar- ausgaben
- Reisekosten (max. 0,28 €/km)
- Raumkosten, wenn die Räume für das Projekt angemietet werden müssen

¹ Vgl. „Empfehlungen zur kommunalen Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz“ – Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 20. Dezember 2004

- Sachkosten, die zur Erfolgssicherung des Projekts zwingend notwendig sind (keine Technik) und unmittelbar der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen dienen.

5. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sein. Ebenso können rechtsfähige örtliche Träger, die nach ihrem Satzungszweck Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen oder die den Prozess der Partizipation von Kindern und Jugendlichen an politischen, planerischen und zukunftsorientierten Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen fördern, Zuwendungen erhalten. Ausgeschlossen sind kommerzielle Anbieter.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Förderanträge verwenden die Antragsteller das beigefügte Formblatt (s. Anlage).

Die Anträge inklusive einer Projektbeschreibung und einem Kosten- und Finanzierungsplan können im laufenden Haushaltsjahr **bis einschließlich 15.09.** bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Danach eingegangene Anträge können nicht mehr bewilligt werden.

Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn einzureichen. Die Anträge sind einzureichen beim

**Ministerium für Familie, Frauen,
Kultur und Integration
Referat 734 – Jugendpolitik, Jugendarbeit,
Jugendsozialarbeit, Partizipation
Kaiser-Friedrich-Straße 5a,
55116 Mainz**

Die Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Verwendungsnachweis ist ebenfalls gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen.